



# HESSISCHER LANDTAG

21. 03. 2019

## **Kleine Anfrage**

**Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 04.02.2019**

**Notengebung und schriftliche Bewertungen**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrags der neuen Landesregierung soll es den hessischen Schulen ermöglicht werden, Rückmeldungen über den Lernfortschritt und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form einer schriftlichen Bewertung zu erteilen. Diese schriftliche Bewertung soll demzufolge die bisherigen Ziffernnoten auf den Zeugnissen ersetzen. Jedoch wird die Zahl der Schulen, die diese Möglichkeit nutzen, auf 30 Schulen jährlich beschränkt.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Mit dem Vorhaben pädagogisch selbstständiger Schulen soll Schulen die Möglichkeit zustehen, Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung, insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, bei der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln vorzusehen, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden. Pädagogisch selbstständige Schulen sollen beispielsweise Unterricht fächerübergreifend erteilen, jahrgangsübergreifende Lerngruppen bilden, Konzepte zur stärkeren Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in die Gestaltung des Unterrichts umsetzen oder Rückmeldungen über den Lernfortschritt und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form einer schriftlichen Bewertung geben können. Beim Verlassen der Schule oder bei einem Schulwechsel ist zwingend ein Zeugnis mit Ziffernnoten zu erstellen.

Diese Form der pädagogischen Selbstständigkeit werden bis zu 150 Schulen (30 Schulen pro Jahr) eingehen können. Voraussetzungen für die Genehmigung der pädagogischen Selbstständigkeit sind eine Konzeption der Gesamtkonferenz und die Zustimmung der Schulkonferenz, des Schulelternbeirats und der Vertretung der Schülerschaft.

Abweichungen bei der Notengebung sind damit ein möglicher, aber kein notwendiger Teil der Konzepte, die pädagogisch selbstständige Schulen umsetzen können. Das Leistungsprinzip bleibt unangetastet. Die Zustimmungserfordernisse stellen sicher, dass gegen den Willen der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft keine Abweichungen bei der Notengebung möglich sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien werden die Schulen, die zukünftig Rückmeldungen über den Lernfortschritt und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form einer schriftlichen Bewertung anstatt in Ziffernnoten erteilen ausgewählt?

Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass die Zahl der Antragsteller die Zahl möglicher Genehmigungen übersteigen wird. Gegenstand der vorausgehenden Prüfungen werden insbesondere die Konzepte der Schulen sein.

Frage 2. Welche Schulformen und Jahrgänge können von der Möglichkeit Gebrauch machen und womit begründet sich diese Entscheidung?

Das Konzept der pädagogisch selbstständigen Schule schließt grundsätzlich keine Schulformen oder Jahrgangsstufen aus. Beim Verlassen der Schule oder bei einem Schulwechsel wird auch an pädagogisch selbstständigen Schulen zwingend ein Zeugnis mit Ziffernnoten zu erstellen sein.

Frage 3. Sind die 30 Schulen, die jährlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, die neu angekündigten 30 pädagogisch selbstständigen Schulen oder können sich auch andere Schulen für diese Maßnahme bewerben?

Insgesamt werden 150 Schulen – 30 Schulen pro Jahr – als pädagogisch selbstständige Schulen genehmigt werden können. Teil des pädagogischen Konzepts dieser Schulen kann es sein, Abweichungen bei der Ausgestaltung der Leistungsnachweise vorzusehen, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden. Beim Verlassen der Schule oder bei einem Schulwechsel wird auch an diesen Schulen ein Zeugnis mit Ziffernnoten erteilt.

Frage 4. Welche Unterstützung (bspw. Fort- und Weiterbildung aber auch mit Blick auf Rechtssicherheit) erhalten die Schulen und die Lehrkräfte bei der Erstellung von schriftlichen Bewertungen?

Pädagogisch selbstständige Schulen erhalten eine 105-prozentige Lehrkräfteversorgung. Darüber hinaus gehende Zusatzversorgungen sind nicht vorgesehen. Einzelheiten zur Einführung pädagogisch selbstständiger Schulen sind Gegenstand laufender Prüfungen. Bei der Ausgestaltung der pädagogischen Selbstständigkeit werden die Schulen konstruktiv begleitet und durch die Schulaufsicht unterstützt werden.

Frage 5. Welche Verordnungen und Erlasse müssen ggf. bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Rahmen verändert werden?

Diese Frage ist Gegenstand der laufenden Prüfungen.

Frage 6. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die geltenden Paragraphen des Schulgesetzes insbesondere § 73 und § 74 HSchG die angekündigten Modellversuche ermöglichen oder muss das Schulgesetz geändert werden?

Es ist beabsichtigt, pädagogisch selbstständige Schulen auf Grundlage der §§ 127 ff. des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) einzurichten. Ob darüber hinaus weitere rechtliche Veränderungen notwendig sind, ist Gegenstand laufender Prüfungen.

Frage 7. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung zur Abfassung von schriftlichen Bewertungen auf die grundsätzlichen Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung?

Frage 8. Wie wird sichergestellt, dass beim Verlassen der Schule oder einem Schulwechsel für die Schülerin oder den Schüler ein Zeugnis mit Ziffernnoten erstellt werden kann?

Die Fragen 7 und 8 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die grundsätzlichen Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung bleiben unangetastet. Bei einer Abweichung von bestehenden Rechtsvorschriften auf Grundlage der §§ 127 ff. HSchG muss die Schule ein Konzept vorweisen, wie dies geschehen soll und welche Regeln damit an die Stelle der sonst geltenden gesetzlichen Vorgabe treten. Dieses Konzept bindet die Beteiligten der Schule, dessen Einhaltung kontrolliert werden kann. Bei Antragstellung ist das Konzept der Schule vorzulegen und wird überprüft. Eine Konzeption, die keine Erstellung von Zeugnissen mit Ziffernnoten beim Verlassen der Schule oder beim Schulwechsel vorsieht, ist nicht genehmigungsfähig; die Einhaltung der Vorgaben, Zeugnisse mit Ziffernnoten beim Verlassen der Schule oder bei einem Schulwechsel zu erstellen, wird schulaufsichtlich überwacht.

Frage 9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Erstellung von schriftlichen Bewertungen nicht zu einer vornehmlich bürokratischen Mehrbelastung der Lehrkräfte führt?

Die Einrichtung pädagogisch selbstständiger Schulen ist ein freiwilliges Instrument, das auch ohne Abweichungen bei der Notengebung umgesetzt werden kann. Indem vor Antragstellung Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft dem beabsichtigten Vorhaben zustimmen müssen, ist sichergestellt, dass sich alle Beteiligten bereits im Vorfeld intensiv mit den Auswirkungen der beabsichtigten Abweichungen auseinandersetzen. Pädagogisch selbstständige Schulen erhalten eine 105-prozentige Lehrkräfteversorgung.

Frage 10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Information der Eltern aber auch von potenziellen weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsanbietern?

Mit der Einführung pädagogisch selbstständiger Schulen werden alle erforderlichen Informationen erfolgen.